

Allgemeine Vertragsbedingungen Verkauf

1. Zustimmungsvorbehalt

Dieser Vertrag ist nur verbindlich, wenn die Geschäftsleitung der Verkäuferin nicht binnen 5 Tagen ab Unterzeichnung schriftlich erklärt, dass sie ihre Zustimmung verweigere. Bei Ablehnung des Geschäftes wird jede Schadenersatzpflicht ausgeschlossen.

2. Vertragsgegenstand

Die Eigenschaften des Vertragsgegenstandes bestimmen sich grundsätzlich nach der Bestellung der Käuferschaft. Die Verkäuferin behält sich jedoch die Änderung einzelner Fahrzeugspezifikationen, die insgesamt keinen Minderwert des Fahrzeuges bewirken, ausdrücklich vor. In Offertunterlagen oder in Prospekten und Katalogen genannte Messwerte und -daten (z.B. Gewicht, Verbrauch, Geschwindigkeit, etc.) stellen bloss Annäherungswerte und keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Auf- und Umbauten am bestellten Fahrzeug erfolgen aufgrund einer separaten Offerte eines darauf spezialisierten Unternehmens. Diese Offerte ist Bestandteil des Kaufvertrages.

3. Gefahrtragung

Nutzen und Gefahr gehen am Tag der angezeigten Übergabebereitschaft auf die Käuferschaft über und zwar unabhängig davon, ob die Käuferschaft das Fahrzeug an diesem Tage übernimmt oder nicht. Bei Eintauschfahrzeugen geht die Gefahr für Untergang oder Wertverminderung in jedem Fall erst bei der Ablieferung auf den Übernehmer über.

4. Eintauschfahrzeug

Die Käuferschaft erklärt, dass sie Eigentümerin des eingetauschten Fahrzeuges ist, dass keinerlei Ansprüche oder Eigentumsvorbehalte von Drittpersonen bestehen und dass sie deshalb frei über dieses Fahrzeug verfügen kann.

5. Liefertermin

Die Verkäuferin ist dafür besorgt, dass das Fahrzeug zum vereinbarten Termin von der Käuferschaft übernommen werden kann. Jede Haftung der Verkäuferin für Schäden aus verspäteter Ablieferung ist ausgeschlossen, wenn die Verkäuferin die Lieferverzögerung nicht zu verantworten hat (z.B. bei höherer Gewalt, Streik, Boykott, Lieferverzögerungen beim Hersteller, Verzögerungen aufgrund nachträglicher Auf- und Umbauwünsche der Käuferschaft). Aus solchen Verzögerungen entstehen der Käuferschaft keine Ansprüche gegen die Verkäuferin. Ist das Fahrzeug nicht rechtzeitig zur Übergabe an die Käuferschaft bereit und hat die Verkäuferin dies zu verantworten, so hat die Käuferschaft die Verkäuferin schriftlich zu mahnen und ihr eine Nachfrist von mindestens 60 Tagen anzusetzen. Bietet die Verkäuferin der Käuferschaft bis zum Ablauf der Nachfrist gegen Sicherstellung des vereinbarten Kaufpreises ein Ersatzfahrzeug an, so erlöschen alle anderen Ansprüche der Käuferschaft aus der Lieferverzögerung. Lässt die Verkäuferin die angesetzte Nachfrist ungenutzt verstreichen, ist die Käuferschaft berechtigt, mit eingeschriebenem Brief vom Kaufvertrag zurückzutreten. Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages ist nur geschuldet, wenn die Verkäuferin ein Verschulden trifft.

6. Zahlungsverzug

Ist nichts anderes vereinbart, wird das Fahrzeug erst nach vollständiger Bezahlung oder Sicherstellung des Kaufpreises an die Käuferschaft übergeben. Für Auf- und Umbauten können angemessene Akontozahlungen verlangt werden. Eine Verrechnung des Kaufpreises mit Gegenansprüchen der Käuferschaft ist ausgeschlossen. Werden Kaufpreis und/oder Akontozahlung nicht wie vereinbart bezahlt, kommt die Käuferschaft durch Mahnung der Verkäuferin in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt schuldet sie einen Verzugszins von 7% p.a. (sieben Prozent Jahreszins).

Ist die Käuferschaft mit der Zahlung des Kaufpreises und/oder Akontozahlungen in Verzug, kann ihr die Verkäuferin eine angemessene Nachfrist für die Zahlung ansetzen. Wird auch innerhalb dieser Nachfrist nicht bezahlt, so ist die Verkäuferin berechtigt, entweder auf der Erfüllung zu beharren und Schadenersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und 15% des Kaufpreises als pauschalen Schadenersatz zu verlangen, wobei die Geltendmachung weiteren Schadens vorbehalten bleibt.

Tritt die Verkäuferin vom Vertrag zurück, nachdem das Fahrzeug ausgeliefert worden ist, entspricht der Schadenersatzanspruch der Verkäuferin einem marktüblichen Mietzins, wobei Zeitdauer zwischen Übernahme und Rückgabe des Fahrzeuges, gefahrene Kilometer und die Kosten einer allfälligen Wiederherstellung bzw. eines Rückbaus zu berücksichtigen sind. Weitere oder andere Ansprüche behält sich die Verkäuferin ausdrücklich vor.

7. Annahmeverzug

Dieselben Befugnisse wie beim Zahlungsverzug stehen der Verkäuferin zu, wenn das Fahrzeug von der Käuferschaft am angezeigten Termin nicht übernommen wird.

8. Eigentumsvorbehalt

Das Fahrzeug und dessen Zubehör verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Preises inklusive allfälliger Verzugszinsen und Kosten im Eigentum der Verkäuferin. Diese ist befugt, den Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 ZGB im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

9. Beschränkung der Gewährleistung

9.1 bei Neufahrzeugen

Für Sachmängel gewährt die Verkäuferin soweit Garantie, als die Werkgarantie des Herstellers reicht. Die Käuferschaft bestätigt, die Einzelheiten der Werkgarantie zu kennen. Die Werkgarantie geht unter, wenn die Richtlinien des Herstellers für den Auf- und Umbau des Fahrzeuges nicht eingehalten werden sowie wenn das Fahrzeug nicht gemäss den Herstellerangaben eingesetzt oder gewartet wird.

Die Werkgarantie dauert in der Regel ein Jahr seit Übernahme des Fahrzeuges durch die Käuferschaft. Ein Anspruch auf Garantieleistungen besteht nicht für normale Abnutzung und Verluste (Öl, Wasser, Luft) sowie für normale Wartungs- und Einstellarbeiten.

Die Werkgarantie umfasst grundsätzlich die Bereitstellung und den kostenlosen Austausch von nicht mehr verwendbaren, fehlerhaften Teilen bzw. die Reparatur fehlerhafter, aber noch verwendbarer Teile.

Wandelung und Preisminderung sind ausgeschlossen.

Jede weitergehende Rechts- und Sachgewährleistungspflicht wird – soweit gesetzlich zulässig – ausdrücklich wegbedungen.

9.2 bei Occasionsfahrzeugen

Für Sachmängel an Occasionsfahrzeugen gewährt die Verkäuferin nur soweit Garantie, als dies beim Verkauf schriftlich zugesichert wurde. Eine allfällige Garantie umfasst im Rahmen der schriftlichen Zusicherung nur die Bereitstellung und den kostenlosen Austausch von nicht mehr verwendbaren, fehlerhaften Teilen bzw. die Reparatur fehlerhafter, aber noch verwendbarer Teile. Wandelung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Jede weitergehende Rechts- und Sachgewährleistungspflicht wird – soweit gesetzlich zulässig – ausdrücklich wegbedungen.

9.3 für Auf- und Umbauten

Für Auf- und Umbauten hat die Käuferschaft bei allfälligen Mängeln einen Nachbesserungsanspruch im Rahmen der Garantiebestimmungen der am Auf- und Umbau beteiligten Unternehmer und Lieferanten. Jede weitergehende Gewährleistungspflicht der Verkäuferin wird wegbedungen.

10. Formvorbehalt

Abänderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Vertrages sind nur gültig, wenn sie in schriftlicher Form festgehalten und von den Parteien rechtsgültig unterzeichnet sind.

11. Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der Verkäuferin. Es ist der Verkäuferin freigestellt, statt dessen auch die ordentlichen Gerichte am Sitz resp. Wohnsitz der Käuferschaft anzurufen.

29.03.2006/OD